

Fachdienst Recht und Veterinärwesen

23840 Bad Oldesloe

Telefon: 04531/160- 1324

Telefax: 04531/160- 1342

Merkblatt zur Schaf- und Ziegenhaltung

1. Anzeige- und Betriebsregistrierung:

Wer Schafe oder Ziegen hält, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Kreis Stormarn, Fachdienst Recht und Veterinärwesen, unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Auch wesentliche Änderungen oder die Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich anzuzeigen. Zur Erledigung kann ein **Anmeldeformular** angefordert werden. Der Fachdienst Recht und Veterinärwesen teilt auf Antrag dann eine Registriernummer zu, die zur **Ohrmarkenbestellung** bei der **Landwirtschaftlichen Kontroll- und Dienstleistung GmbH** (LKD) und zur Anmeldung beim **Tierseuchenfonds** benötigt wird (siehe Punkt 3). Ein Anmeldeformular ist auch von den Internetseiten des Kreises Stormarn unter „Service“ oder „Was erledige ich wo“, Leistungen A-Z, **T** wie Tierhaltung anmelden, herunterzuladen. Ihr Schaf- oder Ziegenbestand wird dann beim Kreis Stormarn und beim LKD (in der HIT-Datenbank) registriert (siehe Punkt 4)

2. Bestandsregister:

Jeder Schaf- und Ziegenhalter ist verpflichtet ein Bestandsregister zu führen. Folgende Angaben müssen ab dem Stichtag 9. Juli 2005 eingetragen werden:

Name und Anschrift des Tierhalters

Registriernummer und Produktionsrichtung des Betriebes, Ergebnis der jährlichen Tierzählung, Angaben zur Kennzeichnung des Tieres oder der Tiere (Ohrmarkennummer) und deren Anzahl, Geburtsdatum und Rasse

Daten zum Zugang von Tieren (Datum, Vorbesitzer, Geburt)

Daten zum Abgang von Tieren (Datum, Übernehmer, KFZ-Kennzeichen des Transportfahrzeugs, Tod)

Ein **Muster eines Bestandsregisters** kann von den Internetseiten der LKD GmbH (www.lkv-sh.de), <http://www.lkv-sh.de/schafeziegen.html> des Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schafzüchter e.V. (www.schafzucht-kiel.de) sowie des Bauernverbandes Schleswig-Holsteins (www.bauernverbandsh.de) heruntergeladen werden.

Die Registrierung der Daten zum Abgang von Tieren können unterbleiben, wenn eine Kopie des Begleitpapiers aufbewahrt wird. Eine elektronische Führung des Bestandsregisters ist ebenso möglich. **Das Bestandsregister ist 3 Jahre lang aufzubewahren** und auf Verlangen dem Amtstierarzt vorzulegen. Das Bestandsregister muss dem Muster der Anlage 11 der Viehverkehrsverordnung entsprechen.

3. Begleitpapier (Muster nach Anlage 10 Viehverkehrsverordnung)

Beim Verbringen in andere Bestände oder zur Schlachtung ist für Schafe und Ziegen ein Begleitpapier auszustellen. **Ein Muster finden Sie auf den Internet-Seiten des LKD.** Dieses

enthält folgende Angaben: Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebes Anzahl und Kennzeichnung der abgegebenen Tiere, Name, Anschrift und Registriernummer des Bestimmungsbetriebes oder des Schlachthofes, Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs, KFZ- Kennzeichen des Transportfahrzeugs und Datum der Verbringung. Das vollständig ausgestellte Begleitpapier begleitet die Tiere bis zum Bestimmungsbetrieb. Der Bestimmungsbetrieb hat die Begleitpapiere für mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

4. Kennzeichnung:

Schafe und Ziegen müssen **innerhalb der ersten 9 Lebensmonate**, spätestens vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes kennzeichnet werden. Ab dem 01.01.2010 ist auch die elektronische Kennzeichnung für bestimmte Tiere vorgeschrieben. Informationen dazu finden Sie unter: <http://www.schafzucht-kiel.de/> **Ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung dürfen Tiere nicht geschlachtet und auch nicht aus dem Bestand abgegeben oder in einen Bestand eingestellt werden! Ohrmarken** können ausschließlich bei der

Landwirtschaftlichen Kontroll- und Dienstleistungs- GmbH- Beauftragte Stelle- Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel

Tel. 0431 33987-0, Fax. 0431 33987-13 bestellt werden.

Die Schaf- und Ziegenhalter sind aufgerufen, sich rechtzeitig um Ohrmarken zu bemühen.

Der Tierhalter erhält auf Bestellung den voraussichtlichen Jahresbedarf an Ohrmarken pro Muttertier. Dazu ist die vom Fachdienst Recht und Veterinärwesen erteilte Registriernummer anzugeben (siehe Punkt 1).

5. Anmeldung beim Tierseuchenfonds:

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) besteht für Schafe und Ziegen Beitragspflicht. Dazu müssen Sie Ihre Tierhaltung beim

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

- Tierseuchenfonds- Postfach 7151, 24171 Kiel

Tel. (0431 988-0) oder (0431) 988-4990

Telefax: (0431) 988-5151

Internet: <http://www.tierseuchenfondsschleswig-holstein.de/> **anmelden!**

6. Aborte und Totgeburten sollten auf das Vorliegen einer **Schmallenberg-Virusinfektion** im Landeslabor Neumünster untersucht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden können.